

Sitzungsvorlage Nr. RV-077/2023

Regionalversammlung

am 29.03.2023



Verband Region
Stuttgart

zur Beschlussfassung

08.03.2023

- Öffentliche Sitzung -

0055-Ö-RV-077/2023

Zu Tagesordnungspunkt 3

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 (zuletzt geändert am 22.07.2015) zur Rücknahme und zur Erweiterung eines Regionalen Grünzuges im Bereich "Lauffener Feld" in Bönnigheim – Beschluss über die Einleitung einer Regionalplanänderung

I. Sachvortrag:

1. Anlass

Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönnigheim hat sich der Planungsausschuss mehrfach (zuletzt am 13.07.2022 mit Sitzungsvorlage PLA 211/2022) mit der gewerblichen Weiterentwicklung im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim auseinandergesetzt. Vor allem einer in diesem Zusammenhang von der Stadt Bönnigheim gewünschten Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Lauffener Feld“ nach Osten stehen derzeit aufgrund eines in diesem Bereich rechtsverbindlich ausgewiesenen Grünzuges Ziele der Raumordnung entgegen.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Fraktionen CDU/ÖDP, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Freie Wähler, SPD und FDP am 26.09.2022 beantragt, dass der Verband Region Stuttgart eine Regionalplanänderung mit dem Ziel prüft, die von der Stadt Bönnigheim gewünschte Erweiterung zu ermöglichen.

Eine entsprechende Vorprüfung hat von Seiten der Geschäftsstelle stattgefunden. Zwingende zu berücksichtigende Sachverhalte, die der Aufhebung des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich entgegenstehen, sind derzeit nicht erkennbar, somit kann die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens erfolgen. Die Änderung des Regionalplanes wird im Rahmen eines formalen Verfahrens und unter Beachtung der entsprechenden Beteiligungserfordernisse durchgeführt. Der formale Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens wird von der Regionalversammlung gefasst.

Die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzuges im östlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Lauffener Feld“ sowie die in diesem Zusammenhang ebenso vorgesehene Erweiterung des Regionalen Grünzuges nördlich der L 2254, sind mit der Stadt Bönnigheim abgestimmt.

2. Änderung des Regionalplanes

Mit dem seit 2009 rechtsverbindlichen Regionalplan ist für die Stadt Bönnigheim als Erweiterungsfläche für Siedlungsentwicklungen ein Bereich nördlich der L 2254 freigehalten worden, regionalplanerische Zielausweisungen stehen hier einer Bebauung nicht entgegen. Nach Angabe der Stadt kommt eine Entwicklung dieses

Standortes allerdings aus verschiedenen städtebaulichen Gründen nicht in Betracht. Stattdessen soll die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Lauffener Feld“ nach Osten ermöglicht werden. Dieser Erweiterung steht derzeit ein rechtsverbindlich festgelegter Regionaler Grünzug entgegen.

Damit die von der Stadt Bönningheim vorgesehene Planung im Anschluss an das Gewerbegebiet „Lauffener Feld“ umgesetzt werden kann, ist die entsprechende Änderung der Regionalplanes bzw. die Aufhebung des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich erforderlich. Dieser Bereich soll künftige Entwicklungsoptionen der Stadt Bönningheim berücksichtigen bzw. zur Verfügung stellen und wird daher mit einer Größe von rund 10 Hektar festgelegt. Den planerischen Überlegungen liegt eine langfristig ausgerichtete Gewerbeflächenstrategie zugrunde. Bönningheim ist im Regionalplan als Gemeinde im Siedlungsbereich festgelegt und erfüllt somit die Voraussetzungen, um über den Eigenbedarf hinaus Bauflächen für gewerbliche Nutzungen zu entwickeln.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (2009) ist der Änderungsbereich, über den Regionalen Grünzug (Vorranggebiet gemäß Plansatz 3.1.1 (Z)) hinaus, auch als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.2 (G)), als Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung (Plansatz 3.2.4 (G)) und im Süden des Änderungsbereiches als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Plansatz 3.3.6 (G)) festgelegt. Im Rahmen der vorgesehenen Regionalplanänderung bleiben diese Vorbehaltsgebiete bestehen. Die mit den Vorbehaltsgebieten verbundenen Belangen können jedoch im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden.

Westlich dieses Änderungsbereichs ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes eine Ferngasleitung nachrichtlich dargestellt, östlich des Änderungsbereichs ist eine geplante Ferngasleitung nachrichtlich abgebildet.

Weiterer Bestandteil des Änderungsverfahrens soll die Erweiterung des Regionalen Grünzugs (rund 14 Hektar) in einem bisher für Siedlungsentwicklungen freigehaltenen Bereich nördlich der L 2254 sein. Im Zuge dessen erfolgt auch die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für Landschaftsentwicklung. Das in diesem Bereich festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft bleibt weiterhin bestehen. Durch die Aufgabe planungsrechtlich gesicherter Siedlungserweiterungsflächen nördlich der L 2254 in Kombination mit verbindlich festgelegtem Freiraumschutz entsteht ein, zumindest flächenhafter, Ausgleich für die künftige Siedlungserweiterungsfläche östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lauffener Feld“.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann ein erster Überblick über die potenziell betroffenen Umweltbelange gegeben werden. Eine entsprechende Vertiefung erfolgt im weiteren Verfahren.

Beide Änderungsbereiche werden derzeit ackerbaulich genutzt. Die Fläche zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs ragt im Süden kleinflächig in einen Weinberg hinein. Dem Ackerbau zu Grunde liegen bei beiden Flächen Böden hoher Bodengüte, die rund um Bönningheim verbreitet anzutreffen sind. Biotopverbundflächen sind mit Ausnahme der neuen Kulisse Feldvögel nicht betroffen. Diese überschneidet sich leicht randlich mit der Fläche zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs. Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope in den beiden Räumen anzutreffen. Auch die weiteren Funktionen des Naturhaushalts sind nach den vorliegenden Daten nur gering bewertet. Es ergibt sich demnach kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Bereichen im Hinblick auf die natur- und umweltschutzfachliche Bewertung.

3. Berücksichtigung aller Umweltbelange und weiteres Vorgehen

Nach der Einleitung des Verfahrens erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), noch vor der Erarbeitung eines konkreten Planentwurfs, die **frühzeitige Unterrichtung** der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans. Die öffentlichen Stellen erhalten dabei Gelegenheit, über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die Planänderung bedeutsam sein können.

Im Zuge der Änderung des Regionalplans erfolgt eine Strategische Umweltprüfung mit der Ausarbeitung eines Umweltberichts als Teil des Planentwurfs. Dazu wird parallel zur frühzeitigen Unterrichtung das **Scopingverfahren** durchgeführt. Dies dient der Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Untersuchungsraum und Untersuchungstiefe) unter Beteiligung der potenziell berührten öffentlichen Stellen, d.h. der für Umweltbelange zuständigen Fachbehörden, der anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzverbände, der Belegenheitsgemeinde und die von der Planung ggf. berührten Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der Informationen und Hinweise aus der frühzeitigen Unterrichtung und dem Scopingverfahren erarbeitet die Geschäftsstelle den Planentwurf (Änderung des Regionalplans mit Textteil und Darstellung in der Raumnutzungskarte sowie Umweltbericht). Auf Basis dieser Unterlagen erfolgt, nach Vorberatung im Planungsausschuss, ggf. der Offenlagebeschluss durch die Regionalversammlung. Daran anschließend erfolgt das eigentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die abschließende Bewertung der im Rahmen des Verfahrens geäußerten Anregungen erfolgt durch die Regionalversammlung nach Vorberatung im Planungsausschuss. Abgeschlossen wird das Verfahren ggfs. mit dem Satzungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans durch die Regionalversammlung. Die Änderung des Regionalplans wird anschließend dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsstelle wird beauftragt,

1. für das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes 2009 im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönningheim die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen,
2. parallel dazu das entsprechende Scopingverfahren zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung durchzuführen,
3. unter Berücksichtigung der Informationen aus der frühzeitigen Unterrichtung und dem Scopingverfahren den Planentwurf zur Änderung des Regionalplans mit Textteil und Darstellung in der Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht zu erarbeiten.

Anlage(n):

- 1 Anlage_1_Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans